OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304026/11/AL/Mu**

Datum: **Linz, 18. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmann-schaft Freistadt vom 07.08.2025, GZ: BHFR/925060006193/25, wegen einer Übertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, dass angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.08.2025, GZ: BHFR/925060006193/25, wurde über den Beschwerdeführer A__ (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz 2016 (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von 750 Euro verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 75 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum der Kontrolle: 27.03.2025
Ort der Kontrolle: D-Weg

Sie haben als Gewerbeinhaber des Betriebes „E__" mit Sitz in F-Straße, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und aaa, trotz nachweislicher Aufforderung vom 03.05.2025, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 06.05.2025, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden nicht bis zum 06.05.2025, 24:00 Uhr, übermittelt:

- Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher oder englischer Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1 und Dokumente, aus denen sich ergibt, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

  Diese Unterlagen wurden für folgende Arbeitnehmer nicht rechtzeitig abgesandt:

  Arbeitnehmer: G__
  Geb: tt.mm.jjjj
  Staatsangehörigkeit: BULGARIEN
  Tätigkeit: Trockenbauarbeiten
  Arbeitsantritt: 10.03.2025

Arbeitnehmer: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: DEUTSCHLAND
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten
Arbeitsantritt: 10.03.2025

Arbeitnehmer: I__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: DEUTSCHLAND
Tätigkeit: Trockenbauarbeiten
Arbeitsantritt: 10.03.2025"

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf fristgerecht mit Schreiben vom 26.08.2025 Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass er sich vom 03.05.2025 bis 09.05.2025 auf Urlaub befunden habe, weshalb davon auszugehen sei, dass ihm die Aufforderung gemäß § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG nicht ordnungsgemäß am 03.05.2025 nachweislich zugestellt worden sei. Es gebe keinen „Herrn J__". Möglicherweise sei diese Aufforderung rechtswidrig an seine Schwiegermutter, Frau K__, zugestellt worden, welche aber jedoch im Nachbarhaus mit der Nr. aaa wohne. Zudem gebe es keinerlei Ermächtigung, wonach seine Schwiegermutter behördliche Schreiben für ihn übernehmen dürfe, und es sei auch in der Vergangenheit noch nie vorgekommen, dass seine Schwiegermutter ein an ihn gerichtetes behördliches Schreiben übernommen habe. Diese Aufforderung sei damit nicht ordnungsgemäß zugestellt worden, zumal auch mit der Adresse F-Straße" die Voraussetzungen einer Abgabenstelle nicht erfüllt sei. Des Weiteren verweist der Bf darauf, dass er als Einzelunternehmer tätig sei und nur im Bedarfsfall Arbeitskräfte beschäftige. Eine Unternehmensstruktur mit einem ständig eingerichteten und auch besetzten Bürobetrieb sei nicht vorhanden und sei auch nicht erforderlich. Kurzfristige vorkommende Abwesenheiten, wie gegenständlich, seien zustellungstechnisch regelmäßig unproblematisch, da er nach seiner Rückkehr sofort die Post durchsehe und aufgrund Hinterlegungsanzeigen auch ebenso prompt hinterlegte Schriftstücke selbst bei der Post abhole, um keine Fristversäumnisse zu haben. Im gegenständlichen Fall habe er sofort nach seiner Rückkehr die geforderten Unterlagen übermittelt bzw. auch mit dem zuständigen Sachbearbeiter telefoniert. Mangels ordnungsgemäßer Zustellung treffe ihn daher kein Verschulden an der vermeintlich verspäteten Übermittlung der geforderten Unterlagen. Der Bf beantragt daher die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu eine deutliche Herabsetzung der Strafe, da aufgrund der gegebenen Umstände zumindest eine außerordentliche Strafmilderung gerechtfertigt wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 09.09.2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.09.2025 wurde das Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, am Beschwerdeverfahren beteiligt, indem ihm die Beschwerdeschrift des Bf übermittelt und ihm Gelegenheit gegeben wurde, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Zu den Beschwerdevorbringen wird vom Amt für Betrugsbekämpfung in der Stellungnahme vom 07.10.2025 unter Vorlage des internationalen Rückscheines ausgeführt, dass nicht beantwortet werden könne, ob die den Empfang der Sendung bestätigende Person als Empfänger zulässig ist. Vom Amt für Betrugsbekämpfung sei jedenfalls der internationale Rückscheinbrief ordnungsgemäß adressiert und abgesendet worden. Die Amtspartei gibt weiters zu bedenken, dass der Bf sein Vorbringen, am Tag der Zustellung auf Urlaub gewesen zu sein, nicht durch die Vorlage von Belegen bewiesen habe. Vom Amt für Betrugsbekämpfung wird daher beantragt, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen.

I.5. Daraufhin wurde der Bf aufgrund seines Vorbringens der vorübergehenden urlaubsbedingten Ortsabwesenheit mit Schreiben vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 13.01.2026 ersucht, Beweismittel vorzulegen und die in diesem Schreiben angeführten Fragen betreffend die Zustellung der gegenständlichen Aufforderung gemäß § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG zu beantworten.

I.6. In der Stellungnahme vom 23.01.2026 gab der Bf an, dass er am 07.05.2025 an die Abgabestelle zurückgekehrt sei. Zuvor habe er sich auf Urlaub bzw. auf einen Besuch bei seinen Eltern befunden, weshalb er keine Belege einer Unterkunft oder Ähnliches habe. Am 09.05.2025 habe er von seiner Schwiegermutter, Frau K__, von der gegenständlichen Aufforderung erfahren. Er habe im Mai an der Adresse F-Straße gewohnt und sei auch dort angemeldet gewesen. Seine Schwiegermutter hat ihren Wohnsitz in F-Straße und nicht an der Adresse F-Straße. Sie sei auch nicht in seinem Unternehmen beschäftigt und sei auch nicht in F-Straße anwesend gewesen, sondern in F-Straße.

I.7. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28.01.2026 wurde in Wahrung des Rechts auf Parteiengehör dem Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich an den Bf gerichtete Schreiben vom 13.01.2026 und die Stellungnahme des Bf vom 23.01.2026 sowie Auszüge aus der deutschen Zivilprozessordnung betreffend eine Ersatzzustellung übermittelt und der

Amtspartei neuerlich Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wurde die Amtspartei darauf hingewiesen, dass gemäß der deutschen Zivilprozessordnung eine Ersatzzustellung ausscheide und der tatsächliche Zugang an den Bf am 09.05.2025 anzunehmen ist, weshalb, davon ausgehend, die geforderten Lohnunterlagen am 12.05.2025 rechtzeitig an das Amt für Betrugsbekämpfung übermittelt worden wären.
Das Amt für Betrugsbekämpfung teilte daraufhin dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 05.02.2026 mit, dass die Ausführungen des Bf zur Kenntnis der Aufforderung gemäß § 12 LSD-BG glaubhaft und nachvollziehbar sind. Aufgrund des internationalen Rückscheines sei von einer früheren Kenntnis sowie verspäteten Übermittlung der geforderten Unterlagen auszugehen gewesen. Angesichts der Kenntnis des Bf am Freitag, 09.05.2025, sei die Übermittlung am Montag, 12.05.2025, rechtzeitig erfolgt.

I.8. In weiterer Folge wurden der belangten Behörde im Rahmen des Parteiengehörs sämtliche Schriftstück des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, des Bf und des Amtes für Betrugsbekämpfung betreffend die vom Bf vorgebrachte urlaubsbedingte Ortsabwesenheit mit Schreiben vom 10.02.2026 übermittelt und ihr Gelegenheit gegeben, dazu eine Stellungnahme abzugeben.
Zu der vom Bf vorgebrachten urlaubsbedingten Ortsabwesenheit führte die belangte Behörde aus, dass sie an ihrer ursprünglichen Entscheidung festhalte und beantragt wird, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Ihrer Ansicht nach seien die bisherigen Angaben des Bf widersprüchlich, da er zunächst ausgeführt habe, bis 09.05.2025 auf Urlaub gewesen zu sein und letztlich geltend gemacht habe, bereits am 07.05.2025 an die Abgabestelle zurückgekehrt zu sein. Daraus ergebe sich, dass der Bf bereits vor dem 09.05.2025 wieder erreichbar und handlungsfähig gewesen sei. Der Bf hätte daher unverzüglich nach seiner Rückkehr die geforderten Unterlagen an das Amt für Betrugsbekämpfung übermitteln bzw. zumindest mit dieser telefonisch oder schriftlich Kontakt aufnehmen müssen, um den Sachverhalt zu klären. Eine solche Initiative sei aber ausgeblieben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf war zum Tatzeitpunkt Einzelunternehmer des Betriebes „E__" mit Sitz an seiner Wohnsitzadresse in F-Straße.

Am 27.03.2025 um 09:15 Uhr wurde in C__, D-Weg, eine Kontrolle von Organen des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei 43, durchgeführt, wobei dabei keine Arbeitnehmer vom Unternehmen des Bf angetroffen wurden.
Deshalb wurde das Unternehmen des Bf mit Schreiben des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, vom 29.04.2025 gemäß § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 21 und § aaa LSD-BG aufgefordert, fristgerecht bis zum Ablauf des

zweitfolgenden Werktags ab Beginn der Zustellung der Aufforderung betreffend die entsandten Arbeitnehmer G__, H__ und I__ Unterlagen, nämlich jeweils Sozialversicherungsunterlagen (Dokument A1 oder andere Form des Nachweises), an die Adresse der Finanzbehörde abzusenden.
Dieses Schriftstück wurde an die Adresse des Bf als Arbeitgeber in F-Straße, gerichtet und gemäß dem internationalen Rückschein am 03.05.2025 an Frau K__ zugestellt.

Gemäß den Angaben des Bf handelt es sich bei Frau K__ um seine Schwiegermutter, welche ihren Wohnsitz im Nachbarhaus an der Adresse in F-Straße, hat. Sie ist im Unternehmen des Bf nicht beschäftigt und ist auch zum Zeitpunkt der Zustellung an der Adresse des Bf dort nicht anwesend gewesen.

Der Bf war vom 03.05.2025 bis 07.05.2025 urlaubsbedingt von seiner Abgabestelle abwesend und hat vom gegenständlichen Aufforderungsschreiben erst am 09.05.2025 von seiner Schwiegermutter erfahren. Belege über seine urlaubsbedingte Ortsabwesenheit konnte er nicht vorlegen, weil er im Urlaub seine Eltern besucht hatte.

Mit E-Mail vom 12.05.2025, 16:37 Uhr, übermittelte der Bf dem Amt für Betrugsbekämpfung die geforderten Unterlagen betreffend die von seinem Unternehmen zuvor angeführten drei entsandten Arbeitnehmer.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verfahrensaktes der belangten Behörde, insbesondere aus der Aufforderung des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 43, und dem dazu im Akt einliegenden internationalen Rückschein, sowie den Erhebungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, u.a. betreffend eine ordnungsgemäße Zustellung nach der deutschen Zustellprozessordnung.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus dem im erstbehördlichen Akt einliegenden internationalen Rückschein, dass das konkrete an den Bf adressierte Aufforderungsschreiben gemäß § 12 LSD-BG am 03.05.2025 an die Schwiegermutter übergeben wurde.

Vom Bf wird sowohl in seiner Beschwerde als auch in seiner Stellungnahme vom 23.01.2026 nachvollziehbar und glaubwürdig darauf hingewiesen, dass die an ihn gerichtete Aufforderung während seiner urlaubsbedingten Ortsabwesenheit (Besuch seiner Eltern) rechtswidrig an seine Schwiegermutter im Nachbarhaus und damit an deren Abgabestelle bzw. Wohnsitz übergeben wurde und er schließlich erst am 09.05.2025 von diesem Aufforderungsschreiben erfahren hat.

Aus der deutschen Zivilprozessordnung ergibt sich, dass im konkreten Fall eine Ersatzzustellung an die Schwiegermutter ausscheidet, zumal sie gemäß § 178 der deutschen Zustellprozessordnung zum Zeitpunkt der Zustellung nicht an der Abgabestelle des Bf, wie von ihm auch glaubwürdig dargelegt wurde, lebte oder dort während seiner Abwesenheit anwesend war, zumal sie auch in seinem Unternehmen nicht beschäftigt war.
In § 189 der deutschen Zustellprozessordnung betreffend die Heilung von Zustellungsmängel wird geregelt, dass, lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokumentes nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, das Dokument in dem Zeitpunkt als zugestellt gilt, an dem es tatsächlich der Person zukommt, an die das Dokument gerichtet war.
Für die erkennende Richterin steht daher fest, dass dem Bf die gegenständliche Aufforderung gemäß § 12 LSD-BG erst am 09.05.2025 tatsächlich zugegangen ist.

Auch das Amt für Betrugsbekämpfung kam schließlich in seiner Stellungnahme vom 05.02.2026 zur Ansicht, dass die Ausführungen des Bf zur Kenntnisnahme der Aufforderung gemäß § 12 LSD glaubhaft und nachvollziehbar sind und, dass angesichts der Kenntnis des Bf am Freitag, 09.05.2025, die Übermittlung der geforderten Unterlagen am Montag, 12.05.2025, rechtzeitig erfolgt ist.

Wenn die belangte Behörde dennoch der Auffassung ist, dass die Angaben des Bf im Hinblick auf seine tatsächliche urlaubsbedingte Ortsabwesenheit widersprüchlich wären, weil er letztlich angegeben hat, bereits am 07.05.2025 an die Abgabestelle zurückgekehrt zu sein, und damit bereits vor dem 09.05.2025 wieder erreichbar und handlungsfähig gewesen wäre, so wird dazu nochmals betont, dass nach der deutschen Zivilprozessordnung eine Ersatzzustellung an die Schwiegermutter erst gar nicht in Frage kam, zumal sie nicht an der Abgabestelle des Bf wohnte und dort auch nicht anwesend war, und selbst, wenn die Schwiegermutter das Aufforderungsschreiben übernommen hat, die falsch vorgenommene Ersatzzustellung erst dann geheilt ist, wenn das Schriftstück dem Bf tatsächlich zugekommen ist. Des Weiteren hat der Bf bereits in seiner Beschwerde darauf hingewiesen, dass er nach seiner Rückkehr mit dem zuständigen Sachbearbeiter telefoniert hat. Gegenteiliges wurde vom Amt für Betrugsbekämpfung dazu nicht geäußert, weshalb insgesamt besehen, die Angaben des Bf als nachvollziehbar und glaubwürdig erachtet werden.

Im Ergebnis steht für das erkennende Gericht ohne Zweifel fest, dass der Bf erst am Freitag, 09.05.2025 vom Aufforderungsschreiben Kenntnis erlangt hat und daher von ihm die geforderten Lohnunterlagen mit E-Mail am 12.05.2025, 16:37 Uhr, dem Amt für Betrugsbekämpfung jedenfalls rechtzeitig übermittelt wurden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 45/2024, ist das Amt für Betrugsbekämpfung berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21, 21a und aaa zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb Österreichs, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt, in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21, 21a und aaa) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und – soweit kein Einsatz mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 oder von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorliegt – die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugsbekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs 2 oder 15 Abs 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

Nach § 178 Abs 1 der deutschen Zustellprozessordnung kann das Schriftstück (Ersatzzustellung), wenn die Person, der zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der sie wohnt, nicht angetroffen wird,

1. in der Wohnung einem erwachsenen Familienangehörigen, einer in der Familie beschäftigten Person oder einem erwachsenenständigen Mitbewohner,
2. in Geschäftsräumen einer dort beschäftigten Person,
3. in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter,

zugestellt werden.

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokumentes nicht nachweisen oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellvorschriften zugegangen, so gilt gemäß § 189 der deutschen Zivilprozessordnung es in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, tatsächlich zugegangen ist.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Der erste Tatbestand der Z 2 setzt voraus, dass erwiesen ist, dass der Beschuldigte die Tat nicht verübt hat (VwSlg 13.522 A/1991; VwGH 23.04.1992, 92/09/0006; *Walter/Thienel* II^2 § 45 Anm 7; *Mannlicher/Quell* II^8 § 45 Anm 5).

III.2. Wie unter Punkt I. und Punkt II. festgestellt, ist dem Bf das gegenständliche Aufforderungsschreiben des Amtes für Betrugsbekämpfung gemäß § 12 Abs 1 Z 3 LSD-BG tatsächlich erst am 09.05.2025 zugegangen und wurden somit von ihm die angeforderten Lohnunterlagen betreffend die gegenständlich entsandten drei Arbeitnehmer am 12.05.2025 mit E-Mail rechtzeitig der Amtspartei übermittelt. Im Grunde der zitierten Gesetzesbestimmungen kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht feststellen.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.3. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas